

Zweites Blatt.

Wochenblatt

für

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

N° 49.

Sonnabend, den 9. Dezember

1911.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nerostraße 11, sowie von den Herren Feuer Web er in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegengenommen und pro halbe Pfg. bezahlt mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größerem Umfang und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsinserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Reichenbrand. Nachstehende Abhandlung geht uns durch die 51. Landesversicherungsanstalt zu: Als neulich in der 2. Ständekammer des Landtages die allgemeine Vorberatung über den Bericht der Landes-Brandversicherungsanstalt für die Jahre 1908/09 stattfand, soß der erste Redner seine Rede mit den Worten: „Es sei zu hoffen, daß alle Gemeinden daran streben würden, ihre Brandabschüttungen herabzumindern. Man habe freilich hier im Lande an vielen Orten eine gleiche „Kulturbrennerei“ gehabt. In dieser Beziehung ist es zu arbeiten, sei ein Vorteil für den Volkswohlstand und Segen für unsere Bevölkerung.“

Diese Worte geben uns Anlass zu folgenden Ausführungen. Mehrere Strafprozesse gegen Personen, die der Brandstiftung beklagt waren, haben in den letzten Jahren dadurch ganz besonderes Aufsehen erregt, daß die Verhandlungen zum Teil geradezu ein erstaunliches Bild davon ergaben, wie leichtfertige Anschauungen über Verbrechen der Brandstiftung in manchen Kreisen der Bevölkerung eingang gefunden haben. Die Rechtsbegriffe hatten sich dort vielfach verzerrt, daß man die Brandstiftung kaum noch als Verbrechen und als verabschaffungswürdig ansah, wenn sie begangen wurde, um alte Gebäude, die der Neuzeit nicht mehr entsprachen, zu zerstören. In noch weiteren Kreisen fanden „Verschönerungsbrände“, ganze überständige Ortsteile zum Opfer stießen, keine erneute Billigung.

Hinter mehr als einem, der unter den angegebenen Verhältnissen nach Brandstiftung an eignen oder fremden Gebäuden gestraft hat, stand die Tore des Zuchthauses geschlossen.

Zu der Bewirtung des Rechtsbegriffes mag vor allem die weit verbreitete irrtümliche Ansicht beigetragen haben, daß der Eigentümer eines baufälligen Hauses von Rechtswegen einen Anspruch darauf hat, daß der Abbruch dieses Hauses aus dem Mitteln der Landes-Brandversicherungsanstalt entzündigt zu werden, und daß er deshalb genauso nur von seinem Rechte Gebrauch mache, wenn er das Haus, in die Brandabschüttung zu erhalten, nicht abträgt, sondern überlässt. Diese Ansicht verkennt allerdings die Aufgabe der Landes-Brandversicherungsanstalt vollkommen.

Die Landes-Brandversicherungsanstalt ist hervorgegangen aus Allgemeinen Brand-Kassa, die durch das Mandat des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen vom 5. April 1729 errichtet wurde und dazu bestimmt war, den Brandgeschädigten des Kurfürstentums erzielbares Almosen nach Verhältnis ihrer Verluste zu verschaffen. Brandabschüttung war also ursprünglich nur Armenunterstützung, das Mandat vom 10. November 1784 führte die Beitragspflicht des Gebäudeeigentümers ein. Über erst das Gesetz vom 25. August 1876 hat das Unterhaltungsprinzip völlig aufgegeben. Seitdem steht sich die Beitragspflicht der Gebäudeeigentümer lediglich nach Geschäftsvorbehaltung.

Die Landesanstalt bezweckt also nach wie vor die Entschädigung vom Brände und in neuerer Zeit auch von gewissen anderen Naturereignissen betroffener Gebäudeeigentümer auf Kosten der übrigen Gebäudeeigentümer. Diese Schadabschüttung erfolgt nicht allein im Interesse des Geschädigten, sondern, wie schon das Mandat von 1784 schriftlich begründet, vor allem im öffentlichen Interesse. Der Nutzen hat gewiß ein Interesse daran, der Verarmung des einzelnen Bürger beizugehen, ihn erwerbsfähig zu erhalten, damit er ihm eine Steuer zahle und nicht der öffentlichen Armenfürsorge anheimfalle.

Bor allem aber ist die Sicherung und Erhaltung des Realbesitzes mit Rücksicht auf den Wohlstand des Privateigentums und von diesem unzertrennlichen öffentlichen Landesinteresse unentbehrlich.

Der Eigentümer eines Gebäudes gegen die Verluste gesichert, kann die ihm Naturgewalt zufügen kann, so steigt der Wert seines Grundstücks und sein Kredit. Der Gläubiger der ein Grundstück erhält, braucht nicht zu sorgen, daß das Grundstück durch Ereignisse, von ihm nicht vorausgesehen und nicht verhindert werden können, entwertet und hierdurch die Sicherheit seiner Hypothek gefährdet werde.

Die Landesanstalt dient noch dem jetzt geltenden Gesetz vom Juli 1910, ohne Rücksicht auf die Entwicklungsursache für den durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verheiligten, vom Versteigerer unverzuhelbaren Schaden. Es widerstreite ihrem Zweck vollkommen, auch für den Abbruch alter, baufälliger Gebäude eine Entschädigung zu gewähren. Demnach an der Befestigung eines Gebäudes in der Regel weder die Allgemeinheit noch die übrigen Gebäudeeigentümer das geringste Interesse. Liegt ausnahmsweise einmal die Befestigung eines nicht feuerfester gebauten Gebäudes auch im Interesse der Feuersicherheit seiner Umgebung, so ist die Brandversicherungskammer ermächtigt, aber keinesfalls verpflichtet, zu dem Abbruch eine Behilfe aus der Brandversicherungskasse zu gewähren.

In allen übrigen Fällen wäre es geradezu widerständig, den Eigentümer eines alten Gebäudes, wenn er dieses lediglich in seinem eigenen Interesse beseitigen will, hierfür auf Kosten der übrigen Gebäudeeigentümer zu entzündigen.

Das Inbränden von Gebäuden bringt eine schwere Schädigung der Gemeinwohls mit sich. Durch übermäßige Inanspruchnahme der Mittel der Landesanstalt wird, wenn nicht gar eine Erhöhung der regelmäßigen Beiträge eintreten muß, die Heraufsetzung dieser Beiträge zum Schaden des gesamten bebauten Grundbezirkes stark befürchtet. Wenn neuerdings die Heraufsetzung dieser Beiträge nicht mehr in gleicher Weise für das ganze Land, wie bisher erfolgt, sondern sich nach Ortsgefahrenklassen abstellt, so mögen sich die Gebäudeeigentümer, die früher mit Gleichmut oder Befriedigung den „Kulturbrennen“ ihrer Gemeinde zusahen, gefragt sein lassen, daß sie den Schaden am eigenen Gebäude verspüren werden, da infolge dieser Brände die gesamten Gebäudeeigentümer ihrer Gemeinde nach höherer und der höchsten Beitragsklasse auf Jahre hinaus die Beiträge zur Brandversicherungskasse bezahlen müßten, ein Zustand, dessen allgemeine Kenntnis übrigens auch geeignet ist, zu einer kostspieligeren Bekämpfung von Bränden, als sie zeitweilig erfolgt, anzuregen.

Dass der entdeckte Brandstifter schwere Strafe zu erwarten hat, ist jedem bekannt. In die Erinnerung gerufen aber sei, daß ihn auch schwere materielle Nachteile treffen. Wer zugleich Eigentümer des in Brand gesetzten Gebäudes, so verliert er jeden Anspruch auf die Schadensvergütung, so daß der Landesanstalt. Hat er ein fremdes Gebäude niedergebrannt, so haftet er der Landesanstalt für den entstandenen Schaden.

Wenn die über die Brandstiftung teilweise bestehenden leichtfertigen Anschauungen verschwinden sollen, dann muß die Allgemeinheit mit daran arbeiten und darf nicht manche Brände entzündigen, beschönigen, bemitleiden und bewilligen, sondern muß sie alle als das, was sie ausnahmslos sind, als schwere Verbrechen verabscheuen.

des Ausbaues der Kurt-Müller-Straße; c) von den gestellten Gemeindebedingungen in einer Bausache; d) von der Generalversammlung des Gemeindehaftpflichtversicherungsverbandes in Leipzig; e) von der anderweitigen Auflistung des Gerütekathens an der Staatsstraße und von den mit dem kgl. Straßen- und Wasserbauamt getroffenen Abschätzungen.

3. in der Wasserleitungsangelegenheit nimmt man Kenntnis von einem Angebot; läßt einen schriftlich abgeschlossenen Vertrag in Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Wassers fallen und sieht zur Zeit von Annahme eines beratenen Sachverständigen ab;

4. mit der Aufhebung des gemeinsamen Besitzes der Bezirkswaigertäte und der Versteigerung wird Einverständnis erklärt;

5. werden die Anteigenträte an der Ritter- und Röhedorfer Straße, in Gemäßheit der Vorschläge des Bauaufsichts amts festgestellt;

6. wird beschlossen einen Schleusenbau an der Staatsstraße auszuführen unter der Voraussetzung, daß von Seiten des Interessenten der Aufwand der Gemeinde voll erstattet, bez. entsprechender Vorabzug geleistet wird, ebenso soll die in der Sache gesorerte Verbindlichkeitserklärung abgegeben werden;

7. mit den Verhandlungen der Landesversicherungsanstalt wird Einverständnis erklärt;

8. wurden in 2 Zumutbarkeitsfächern die Werte der bei Grundstücke festgesetzt;

9. erklärt der Gemeinderat Einverständnis mit dem II. Nachtrag zu dem Statut des Bezirks-Armen-Vereins Chemnitz-Land;

10. wird Entschließung über Belebung der 3. Schutzzahlstellen auf vorübergehende Zeit gefaßt und dem Vorsitzenden aufgegeben, zunächst noch weitere Erörterungen anzustellen;

11. Als Gemeindewaisenrat auf die nächsten 3 Jahre wird Herr Pfarrer Weidauer und als Stellvertreter Herr Rittergutsbesitzer Schmidt einstimmig wiedergewählt.

Sitzung des Gemeinderates zu Reichenbrand

vom 1. Dezember 1911.

1. Es wird Kenntnis genommen: a) von der Gewährung einer Begeabweltshilfe auf das laufende Jahr; b) von einer Verfügung der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz, die Ergänzung des Verzeichnisses der den Militärarbeiter vorbehalteten Stellen betr. Es erfolgt hierzu entsprechende Beschlussschrift; c) von dem aufgestellten II. Nachtrag zu den vor. Statuten des Bezirkssarmenvereins Chemnitz-Land. Der Gemeinderat stimmt diesem Nachtrag zu; d) von einem Gesuch um Erhöhung einer Armenunterstützung. Dem Gesuch wird entsprochen.

2. Das neu aufgestellte Hundesteuerregulativ wird in 2. Lesung genehmigt.

Ebenso wird dem aufgestellten Regulativ, das Halten von Hunden betr., zugestimmt. Dieses Regulativ soll gedruckt und jedem Hundebesitzer ausgehändigt werden.

3. Auf Vorschlag des Finanzausschusses wird die Abänderung der Gehaltsstaffel für die Gemeindebeamten beschlossen und dem vorliegenden Entwurf zugestimmt.

Der hierzu erforderliche II. Nachtrag zum Ortsstatut, die Anstellungs- u. Vergütung der hiesigen Gemeindebeamten betr., wird angenommen.

4. Schätzung Zugezogener.

Sitzung des Gemeinderats zu Rabenstein

am 5. Dezember 1911.

Unwesentlich: der Gemeindevorstand und 20 Mitglieder.

Der Eintritt in die Tagessordnung wird vom Vorsitzenden das neu eingetretene Mitglied Herr Malermeister Gerstenberger besonders gewillkommen und von ihm der Handschlag zur treuen Mitarbeit entgegenommen, hierauf wird;

1. eine Unterstützung für ein erkranktes Kind durch Aufnahme ins Krankenhaus bewilligt und ein Fristgesuch wegen Wiederaufstellung von Krankenhaustischern genehmigt:

2. Kenntnis genommen: a) von dem Kaufabschluß über ein Wiesengrundstück in Rottluffer Flur; b) von der Wiederaufnahme

Bericht über die Sitzung des Gemeinderates zu Rottluff vom 5. Dezember 1911.

Vorsitzender: Herr Gemeindevorstand Geißler.

Anwesend: Sämtliche Mitglieder.

1. Kenntnis nimmt man: a) von dem Ergebnis der Gemeindekassen-Revision am 19. November er, wobei alles in Ordnung befinden worden ist; b) von einem Grundstücksverkauf in hiesiger Flur durch die Gemeinde Rabenstein; c) von dem durch des Wohlfahrtspolizeiamt Chemnitz in der Ullmann'schen Lehmgroße hierfür bestimmten Milliardenabplatz; d) von der am 18. November er, in Leipzig stattfindenden Versammlung des Gemeindeversicherungsverbandes.

2. a) Ein vom Stadtrat zu Chemnitz erhobener Unterstützungs-Anspruch wird abgelehnt; b) In einer laufenden Armenstrecke wird von Klageerhebung Abstand genommen; c) der II. Nachtrag zu den vor. Statuten des Bezirkssarmenvereins Chemnitz-Land wird genehmigt.

3. Zu Abteilungsführern der Pflichtfeuerwehr im Jahre 1912 werden die Herren Rudolf Großer, Ulrich Müller, Emil Schönherr und Oskar Selbmann wiedergewählt.

4. Eine Offerte der Minimax-Apparate-Bau-Gesellschaft läßt man auf sich beruhen.

5. Ein Gesuch um Anbringung von Reklameschildern an Häusern und dergl. wird abgelehnt.

6. Über Weitervermietung einer gekündigten Rathaus-Wohnung wird Beschluß gefaßt.

7. Die mit Ende dieses Jahres aus dem Schulortende ausscheidenden Herren Johann Müller und Gemeindevorstand Geißler werden auf 3 Jahre wiedergewählt.

8. Vor der Unterstellung der Gemeinde Rottluff unter die amtschaupl. Polizeiverordnung, die Beaufsichtigung von Mietwohnungen u. dergl. nimmt man Kenntnis, und erfolgen Vorschläge für die Beaufsichtigung von Wohnungspflegern.

9. Die Entscheidung des kgl. Oberverwaltungsgerichtes, wonach der Gemeinderatsbeschluß vom 30. August 1910 aufgehoben worden ist, wird bekannt gegeben. Die Beschlussschrift auf den Antrag auf Neufestsetzung des Gemeindevorstands-Gehaltes wird vertragt.

10. u. 11. Die weiteren Beschlüsse eignen sich nicht zur Veröffentlichung.

Marke Edelweiss.

Albin Seifert

Schuhwaren

Siegmar, Limbacher Strasse 5

empfiehlt zum Weihnachtsfest
ein großes gutsortiertes

Lager sämtl. Schuhwaren
in Leder, Filz und Luch, mit und ohne Futter,
Kamelhaar-Schuhe und -Stiefel,
Netz-, Schaf- und Stulpenschuhe,
echte russische Gummischuhe.
Braune Marken.

Reparaturen werden, einschließlich von Gummischuhen, jederzeit schnell und sauber ausgeführt.



Parterre-Stube
und Zubehör sofort zu vermieten
Reichenbrand, Hohensteiner Str. 50.

Stube mit Schlafstube
per 1. Januar 1912 zu vermieten bei
Bäckermeister Ernst Redo,
Reichenbrand.

Sonnige Stube mit Alkoven
an kinderlose Leute per 1. Januar 1912
zu vermieten Siegmar, Hofer Str. 40.

Schöne Wohnung
fortzugsweise sofort oder später zu ver-
mieten Rabenstein, Nordstr. 54b.

Ein Herr
kann schönes Logis erhalten bei
Cousal, Siegmar, Lindenschlößchen.

Parterre-Halb-Etage,
Preis 200 Mk. per 1. Januar 1912 zu
vermieten Siegmar, Hofer Str. 22.

Küche, Stube u. Alkoven,
sowie Stube und Alkoven sofort billig
zu vermieten
Reichenbrand, Stelzendorfer Str. 5.

Herrschäfliche Wohnung,
5 Minuten v. Bahnhof Siegmar, 4 Zimmer,
Badezimmer, Küche und Spülküche,
eine dergl. mit 6 Zimmer, elektr. Licht
nebst allem Zubehör per 1. April 1912 an
ruhige Familie zu vermieten. Offeren
M. St. in die Ecke d. Bf. erbeten.

Ein Herr zum Mithwohnen eines
möblierten Zimmers gesucht
Siegmar, Limbacher Str. 3.

Empfehlens vergrößertes Lager
in Tischler-, Polster- und Luxus-
Möbel

in modernsten Ausführungen, sowie
Spiegel, Stühle, Garderobenhalter und
Ständer, Serviertheide, Rauchtheide,
Bauerntheide, Bilder-Etageten, Balmenhänder,
Paneelebretter, Handtuchhalter,
Gardinenstangen, Joggardinen, Bla-
tragenstangen u. dergl. m.

Ganze Ausstattungen.

Särgen in allen Größen kauft man
am billigsten bei

Max Schmalz,
Reichenbrand,
neben der „Wartburg“.